

Gründungsprotokoll des Zürcher Leichtsinns

Die Gründungsversammlung des Zürcher Leichtsinns startet am 1. August 2007 an einem sonnigen und heissen Tag um 15.00 Uhr beim Teich in der Bäckeranlage in Zürich.

Anwesend sind drei Mitglieder des Gründerrates (Christoph V. Widmeier, Daniel Meier und Sven Finger) sowie mehrere Helfer und einige Randständige. Gemeinsam wird der Kuchen-, Kaffee-, und Getränkestand sowie der Infostand aufgebaut und Luftballöne mit Helium aufgeblasen. Nach und nach treffen Interessierte und Schaulustige ein. Das vierte Mitglied des Gründerrates (Stephan Widmeier) erscheint auf den letzten Zack mit Infomaterial, Mitgliedschafts- sowie Ballonflugwettbewerbsskarten.

Wahl eines Tagespräsidenten und eines Protokollführers

Der nun vollständige Gründerrat wählt einstimmig Christoph V. Widmeier als Tagespräsident und Sven Finger als Protokollführer und widmet sich in der Folge intensiv der Informationsarbeit sowie dem Kuchen-, Kaffee- und Bierausschank.

Musikalische Untermalung

Hochuli, der charmante SingerSongwriter von Welt, beginnt mit der musikalischen Untermalung der Gründungsversammlung.

Genehmigung der Vereinsstatuten

Um 16.00 Uhr werden die Anwesenden durch Christoph V. Widmeier begrüsst. Die vom Gründerrat vorbereiteten Statuten werden den Interessierten vorgestellt und in der Folge durch den Gründerrat einstimmig angenommen.

Neue Mitglieder

Erfreulicherweise sind 40 Personen bereit, der neuen Partei beizutreten. Mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erhält jedes Neumitglied ein Leichtsinn-Set, in welchem nebst Klebern, Ballönen und Feuerwerk zwei Stimmkarten für die Vorstandswahl abgegeben werden.

Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums

Die Gründerratsmitglieder und die Helfer informieren die Mitglieder über das Wahlverfahren und -modalitäten. Nebst den vier Mitgliedern des Gründerrates (Christoph V. Widmeier, Daniel Meier, Stephan Widmeier und Sven Finger) lassen sich sechs weitere Mitglieder spontan zur Wahl in den Vorstand aufstellen: Charlotte Gubler, Valentin Spinner, Sonja Lévy, Dominik Leuenberger, Simon Widmer und Tobias Chi. Sämtliche Kandidaten präsentieren sich mit Polaroid-Foto auf einem Wahlbrett, auf welchem die Stimmkarten positioniert werden können.

Um Punkt 18.00 Uhr ist Wahlschluss, gleichzeitig werden sämtliche Ballöne des Ballonflugwettbewerbes gestartet.

Christoph V. Widmeier erzielt mit 15 Stimmen das beste Ergebnis und wird erster Präsident des Zürcher Leichtsinns. Als Vizepräsidenten werden mit je 14 Stimmen Sonja Lévy und Sven Finger gewählt. Auch Charlotte Gubler mit 12 Stimmen und Valentin Spinner mit 11 Stimmen schaffen die Wahl in den Vorstand.

Die Mitglieder des Zürcher Leichtsinns feiern die Gründung ihrer neuen Partei.

Schluss der Versammlung: 20.00 Uhr (Einige bleiben noch länger).

Zürich, den 1. August 2007


Der Protokollführer: Sven Finger

Statuten des Zürcher Leichtsinns

Art. 1: Name

Unter der Bezeichnung ‚Zürcher Leichtsinns‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2: Zweck und Ziel

Der Zürcher Leichtsinns ist ein politischer Verein mit dem Zweck, Freigeist und Leichtsinns zu fördern und mit viel Klamauk gegen den Ernst des Lebens einzutreten.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, welche die Zielsetzung des Zürcher Leichtsinns unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Gründerrat. Er hat seine Beschlüsse nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung des Gründerrates und mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Gründerrat schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4: Organisation

Die Organe des Zürcher Leichtsinns sind:

- a. die Leichtsinnsversammlung.
- b. der Vorstand.
- c. der Gründerrat.
- d. der Klamauk.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5: Leichtsinnsversammlung

Die Leichtsinnsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Gründerrat hat die Befugnis, vom Vorstand die Aufnahme von Traktanden zu verlangen. Über die Aufnahme von Traktanden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Versammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden einberufen.

Ausserordentliche Leichtsinnsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder des

Gründerrates einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangt.

Bei Leichtsinnversammlungen üben die Vorstands- und die Gründerratsmitglieder das Stimm- und Wahlrecht wie die übrigen Mitglieder aus.

Beschlüsse können, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit Mehrheit der Stimmenden gefasst werden. Ergibt sich Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den die Mehrheit der anwesenden Gründerratsmitglieder gestimmt hat.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

An den ordentlichen und ausserordentlichen Leichtsinnversammlungen können auch Interessierte teilnehmen. Interessierte können sich auch an Arbeitsgruppen beteiligen.

Art. 6: Aufgaben der Leichtsinnversammlung

Der Leichtsinnversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- b. Abnahme von Berichten und Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c. Genehmigung des Budgets.
- d. Festlegung des Jahresbeitrages.
- e. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Die Leichtsinnversammlung ist zuständig für:

- f. Genehmigung von Vereinszielen und -programmen.
- g. Beschlussfassung über die Beteiligung an Wahlen.
- h. Nomination von KandidatInnen für Wahlen.
- i. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen und Referenden.

Art. 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (PräsidentIn, VizepräsidentIN) sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Leichtsinnversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- a. Die Führung der Tagesgeschäfte.
- b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Leichtsinnversammlungen.
- c. Vertretung des Zürcher Leichtsinns nach aussen.

- d. Die Verwaltung der Finanzen.
- e. Bildung von Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben wie auch zur Durchführung leichtsinniger Aktionen.
- f. Aufsicht über die Arbeitsgruppen.
- g. Die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen.
- h. Fassung der Parolen für Abstimmungsvorlagen und/oder Wahlempfehlungen, sofern nicht eine Leichtsinnsversammlung darüber beschliesst.
- i. Ergreifen aller notwendiger Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.

In Fällen zeitlicher Dringlichkeit ist der Vorstand befugt, alle für den Verein erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in seinen Kompetenzbereich fallen, sind der Leichtsinnsversammlung so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 8: Gründerrat

Der Gründerrat ist das überwachende Organ des Vereins. Er ist dafür besorgt, den Freigeist und den Leichtsinns im Verein zu erhalten. Er besteht aus den Gründungsmitgliedern des Zürcher Leichtsinns. Durch einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder können weitere Mitglieder in den Gründerrat aufgenommen werden. Der Gründerrat konstituiert sich selbst. Gründerratsmitglieder können auch Mitglieder des Vorstandes sein.

Dem Gründerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass von Traktanden für Leichtsinnsversammlungen.
- b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c. Erhebung des Vetos gegen Beschlüsse und Wahlen der Leichtsinnsversammlung.

Art. 9: Klamauk

Übt der Gründerrat sein Vetorecht in der Leichtsinnsversammlung aus, können die durch das Veto belasteten Mitglieder den Gründerrat zum Duell herausfordern. Zur Durchführung des Duells wird der Klamauk gebildet, welcher über die Regeln und den Ablauf des Duells bestimmt. Die Mitglieder des Klamauks werden unmittelbar in der Leichtsinnsversammlung bestellt. Er besteht jeweils aus einem Mitglied des Vorstandes sowie gleich vielen Mitgliedern wie Gründerratsmitgliedern.

Wird der Gründerrat im Duell geschlagen, wird sein Veto entkräftigt.

Art. 10: Finanzen

Der Zürcher Leichtsinns finanziert sich über

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Leichtsinnsaktionen

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 20.-.

Mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern können regelmässige Gönnerbeiträge vereinbart werden.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zürcher Leichtsinns haftet alleine das Vereinsvermögen.

Art. 12: Statutenänderung

Diese Statuten können durch eine Leichtsinnsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise geändert werden.

Art. 13: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Leichtsinnsversammlung und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist für einen einmaligen leichtsinnigen Anlass zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Schlussbestimmung

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. August 2007 angenommen worden und sind gleichentags in Kraft getreten.

Zürich, den 1. August 2007

Die Gründungsmitglieder

(Name)

SVEN FINDEL
DANIEL MEIER
Christoph V. Widmeier

(Unterschrift)

